

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

**Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Postfach 601150 | 14411 Potsdam

LfU

Präsident

nachrichtlich:

Untere Bodenschutzbehörden

im Land Brandenburg

Bearbeitung: Patrick Lantzsch

E-Mail: Patrick.Lantzsch@MLEUV.Brandenburg.de

Telefon: +49 331 866-7354

Datum: 26.02.2026

Seite: 1/4

Gesch.-Z.: MLUL-2-3205/6+22

Dokument-Nr.: #84145/2026

Bodenkundliche Baubegleitung in Genehmigungsverfahren

Duplikat zur besseren Lesbarkeit der angegebenen Fußnoten

Sehr geehrter Herr Präsident,

die für die Zulassung der in § 4 Abs. 5 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Vorhaben zuständige Behörde kann im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde (Untere Bodenschutzbehörden / UBB) von dem nach § 7 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 verlangen.

Mit Erlass des früheren MLUL vom 20. März 2024 ¹ wurden die UBB über die Anforderungen der BBB entsprechend § 4 Abs. 5 BBodSchV und deren Umsetzung in Brandenburg informiert.

Durch E-Mail vom 21.11.2025 wies das LfU Referat T13 gegenüber den UBB auf unterschiedliche Vorgehensweisen in Bezug auf die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung hin und bat um eine einheitliche Lösung und Stellungnahme. Der Landkreis Uckermark wandte sich am 27.11.2025 an das MLEUV und bat, den Abstimmungsbedarf zu koordinieren, da ein einheitliches Vorgehen zur effektiven und rechtmäßigen Verfahrensführung für erforderlich gehalten wird.

Im Zusammenhang mit der Bitte der UBB zur Koordinierung eines einheitlichen Vollzugs der Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) in Genehmigungsverfahren Ihres Hauses übermitteln wir die nachfolgenden Ausführungen und Empfehlungen zum künftigen Verfahren. Wir bitten Sie, das hiesige Schreiben insbesondere den Genehmigungsreferaten für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren Ihres Hauses zur Kenntnis zu geben.

¹ https://mleuv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Erlass_Anwendung_und_Anforderungen_bodenkundliche_Baubegleitung.pdf

1. Rechtliche Erwägungen

Die Einbindung der BBB und Vorlage des Bodenschutzkonzepts (BSK) haben bereits in der Genehmigungsplanung zu erfolgen. Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung und den einschlägigen DIN-Normen.

Entsprechend BT Drs. 19/29636 vom 12.05.2021 dient die BBB dazu, die Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen zu minimieren, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Die Fachkenntnisse der BBB sind bereits in der Planungsphase als bodenkundliche Fachplanung zur Erstellung des BSK einzubeziehen, um geeignete und erforderliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Bauphase einplanen zu können. Im Rahmen des BSK ist einzuschätzen, in welchem Umfang eine (Ausführungs-)Begleitung notwendig ist.

Die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, auf welche § 4 Abs. 5 BBodSchV verweist, gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz. Baubegleitender Bodenschutz wird darin definiert als Schutz des Bodens durch BSK und BBB in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inklusive Zwischenbewirtschaftung. Auf S. 12 f. der DIN 19639 sind in Bild 1 die jeweiligen Phasen der Planung dargestellt. Phase 1 „Genehmigungsplanung“ umfasst die Erstellung des BSK inklusive der Festlegung von erforderlichen Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes, insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Diese Phase endet mit der Baugenehmigung, in welcher das BSK und die Nebenbestimmungen fachliche Vorgaben für die Ausschreibung und Bauausführungsphase machen sollen. Bei der Bauausführung (Phase 3) sind die im BSK geplanten Maßnahmen und bei der Nachsorge (Phase 4-6: Rekultivierung, Melioration und gegebenenfalls Sanierung) die im BSK gemachten Auflagen und geplanten Maßnahmen umzusetzen.

Eine Vorlage des BSK im Rahmen der Ausführungsplanung, insbesondere vier Wochen vor Baubeginn, wird folglich als zu spät bewertet, da das BSK erst die Grundlagen für die Einschätzungen enthält, welche Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festzusetzen sind. Außerdem können die UBB sonst ggf. keinen aus Bodenschutzsicht erforderlichen Einfluss mehr nehmen, beispielsweise auf den (boden-schonenden) Maschinenpark, evtl. notwendige Lastverteilungsplatten oder den Verlauf von Baustraßen.

Das BSK ist demnach eine Antragsunterlage, welche mit den Genehmigungsunterlagen durch den Träger des Vorhabens einzureichen wäre. Dies ergibt sich aus den Regelungen der DIN 19639 (siehe dort Bild 4), wonach das BSK in der Phase der Vorprüfung zu erstellen ist. Über die tatsächliche Erforderlichkeit eines BSK und deren Umfang kann im Rahmen von Vorantragsberatungen bzw. durch frühzeitige Einbeziehung der UBB entschieden werden. Dies wird im Sinne einer effektiven Verfahrensführung empfohlen.

2. Empfohlene Verfahrensweise

Es wird empfohlen, bereits vor der Erstellung der Antragsunterlagen bzw. im Rahmen von Vorantragsberatungen den Vorhabenträger darauf hinzuweisen, dass ein BSK grundsätzlich mit den Antragsunterlagen in das Verfahren einzubringen ist. Wegen der Erforderlichkeit einer BBB einschließlich

BSK und deren Umfang könne sich der Vorhabenträger an die zuständige UBB wenden. Die UBB zieht zwecks Prüfung die Mindestgröße von 3.000 m² und bestimmte bodenschutzrelevante Kriterien heran. Ein BSK kann im Einzelfall erforderlich sein, wenn beispielsweise folgende Kriterien eingehalten werden:

- Böden mit besonderer Funktionsausprägung bzw. Schutzwürdigkeit
 - o Archivböden ²
 - o Moorböden ³
 - o Ausprägung ausgewählter Funktionen von Böden in der Aue innerhalb der Kulisse der Hochwasserrisikogebiete ⁴
 - o Bodendauerbeobachtungsflächen des LfU ⁵
- Böden mit (sehr) hoher Bodenfruchtbarkeit / mit hohem Ertragspotential ⁶
- Böden mit (sehr) hoher Verdichtungsempfindlichkeit (z.B. ggü. dem Befahren) ⁷
- Böden mit (sehr) hoher Erosionsgefährdung ⁸

Neben den genannten Unterlagen liefern ggf. auch Landschaftsrahmenpläne Informationen zu schutzwürdigen Böden. Die Festlegung der Bewertungskriterien obliegt den UBB.

Somit erhält der Vorhabenträger frühzeitig Information darüber, ob ein BSK auf Grundlage der einschlägigen und aktuellen fachlichen Regelwerke (insbesondere DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19639) sowie der entsprechenden Bodenuntersuchungen zu erstellen ist oder ob er eine Erstellung zu beauftragen hat.

² <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/> (3.2 Boden:

1. Böden mit schutzwürdiger Archivfunktion der Naturgeschichte in Brandenburg)

Datensatz: <https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=BB07A209-E253-413D-B285-7B14671585DF>

³ <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsprogramm-brandenburg/> (3.2 Boden:

2. Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung aus Bodenschutzsicht)

Datensatz: <https://metaver.de/trefferanzeige?docuuid=DAC1E56E-7465-45AA-A90B-32C2CA476FE5>

⁴ Bericht: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/ueber-uns/veroeffentlichungen/detail/~01-03-2020-schutzwuerdige-auenboeden-in-brandenburg>

Datensatz: <https://www.metaver.de/trefferanzeige?docuuid=0D09F695-C0CF-4139-B0E0-62B632F66F8A>

⁵ <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/boden/fachdaten/bodendauerbeobachtung/>

GIS-Daten: <https://geobroker.geobasis-bb.de/gbss.php?MODE=GetProductInformation&PRODUCTID=D27772D7-3953-453D-AC50-8B00F365D0FD> (Standortdaten zu Schutzzwecken im Internet gerundet, genaue Daten über Anfrage bei LfU W15, E-Mail: w15@lfu.brandenburg.de)

⁶ Stand 02/2026: Anfrage bei LfU W15, E-Mail: w15@lfu.brandenburg.de

⁷ Das LBGR stellt eine kleinmaßstäbige Karte zur Verfügung, die als Orientierung zur Einschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit dienen kann. Die Angaben in dieser Karte können von den tatsächlichen Bodeneigenschaften vor Ort deutlich abweichen. Für die Einschätzung der Verdichtungsempfindlichkeit im Arbeitsgebiet wird daher die Bodenauswertungsmethode ‚Potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit in 35 cm Bezugstiefe‘ empfohlen.

Webansicht der Karte: <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden--Auswertungen> (Ebenengruppe Gefährdungen > Ebene Verdichtungsempfindlichkeit)

Geodatendienste der Karte: <https://geo.brandenburg.de/?page=Webservices> (Tabellenzeile Potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit)

Methodenbeschreibung: https://www.methodenwiki-bodenkunde.de/MethodenWiki/AGBoden:Methode_1.1

⁸ Einstufung nach DIN19706 (Winderosion) oder DIN19708 (Wassererosion)

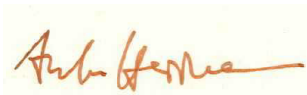
Webansicht der Karte: <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden--Auswertungen> (Ebenengruppe Gefährdungen > Ebenen Wind-/Wassererosionsgefährdung)

Geodatendienste der Karte: <https://geo.brandenburg.de/?page=Webservices> (Tabellenzeile Bodenerosionsgefährdung)

Im Beteiligungsverfahren können somit die UBB auf Grundlage des BSK und der weiteren Unterlagen konkrete Formulierungsvorschläge für Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids übermitteln. Zu diesen Nebenbestimmungen gehören beispielsweise die weitere Begleitung der Bauausführung sowie sich aus dem BSK ergebende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Vorlage einer Dokumentation nach Anhang C der DIN 19639. Die Nebenbestimmungen werden dann durch das LfU im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

Den UBB wird das hiesige Schreiben und die Verfahrensweise ebenfalls zur Kenntnis und Beachtung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in orange ink, appearing to read 'Anke Herrmann', is placed on a small rectangular piece of yellow paper.

Anke Herrmann
Abteilungsleiterin